



Satzung der Gemeinde Adendorf über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuer) vom 01.07.2023

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Adendorf am 23.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Adendorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet der Gemeinde Adendorf; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

(2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen. Keine Beherbergungsbetriebe sind Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung vereinbarte oder aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jeweils einschließlich Mehrwertsteuer).



§ 4 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 4 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Es unterfallen jedoch höchstens 14 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten pro Beherbergungsgast der Besteuerung. Der Aufwand für den Erwerb des Anspruches auf weitere, hiermit unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen im selben Beherbergungsbetrieb unterfällt nicht der Besteuerung.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Steuererklärungs- und Nachweispflichten

- (1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Adendorf gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe aller Beherbergungsentgelte auf dem von der Gemeinde Adendorf vorgeschriebenen Vordruck schriftlich zu erklären (Steuererklärung).
- (2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner (Name, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefonnummer) zu benennen.
- (3) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten für einen Zeitraum von 4 Jahren ab Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Steuer entstanden ist, vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:
- a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
 - d) erster Tag der Beherbergung,
 - e) letzter Tag der Beherbergung,
 - f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
 - g) Beherbergungsentgelt (§ 3).

Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.



(4) Werden keine Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben falsch oder unrichtig sind, so kann die Gemeinde Adendorf die Bemessungsgrundlagen schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalenderhalbjahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde Adendorf auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig

- a) der Gemeinde Adendorf oder einer Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Gemeinde Adendorf pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
- b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gemäß § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG) oder
- c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG)

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Diese Satzung betrifft Buchungen ab Inkrafttreten der Satzung.

Adendorf, den 23.05.2023

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister



Hinweis zur Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erhebt und verarbeitet die Gemeinde Adendorf erforderliche personenbezogene Daten nach den Regelungen der DSGVO in Verbindung mit den geltenden Gesetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen als betroffene Person bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Adendorf nach Art. 13 und 14 DSGVO verschiedene Rechte (u.a. Recht auf Auskunft) zustehen. Nähere Informationen zu Ihren Rechten und ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Gemeinde Adendorf (<https://www.adendorf.de>) - abrufbar. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen auch schriftlich zur Verfügung gestellt.